

Antrag

der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Beschäftigung eines linksextremen Erziehers in einer Kita der evangelischen Kirche in Stuttgart

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob der Erzieher J. H., der 2018 als Linksextremist geoutet wurde, in der Stuttgarter Kita mittlerweile zum Kita-Leiter aufgestiegen oder immer noch stellvertretender Kita-Leiter ist (Hinweis: in „Kontext“ Ausgabe 387 lässt sich o. g. Person mit Klarnamen und dahingehend ein, dass „natürlich öffentlich diskutiert werden [könne], ob ein vorbestrafter Erzieher tragbar ist“);
2. in welcher vom Verfassungsschutz beobachteten linksextremen Vereinigung er war oder ist, nachdem er zu den „führenden Köpfen“ der Stuttgarter Linksextremen gehört;
3. ob gegen den Mann seit 2017 neue strafrechtliche oder polizeiliche Ermittlungen wegen linksextremer oder sonstiger Gewalt-Straftaten geführt oder eingeleitet wurden oder er erneut wegen solcher Taten verurteilt wurde;
4. ob zu den Erlaubnisvoraussetzungen für den Betrieb einer Kita nach § 45 III Nummer 2 SGB VIII (Prüfung der Eignung des Personals anhand von erweiterten Führungszeugnissen) gehört, dass diese Führungszeugnisse keine Einträge aufweisen, mit anderen Worten, wird in der Praxis eine Erlaubnis auch erteilt, wenn das Führungszeugnis eines Mitarbeiters Einträge wegen Körperverletzung außerhalb der Sphäre von Kindern aufweist, oder wird dann die Erlaubnis nur erteilt unter der Bedingung, dass der beabsichtigte Mitarbeiter nicht beschäftigt wird;
5. ob ein Arbeitgeber – hier die evangelische Kirche – daran gehindert ist, in kürzeren Abständen als fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis von Mitarbeitern zu verlangen;

6. ob es für die Arbeit in einer Kita unschädlich ist, wenn ein Mitarbeiter wegen Gewaltstraftaten mehrfach verurteilt wird, oder ob in diesem Fall die Aufsichtsbehörde – hier wohl das Landesjugendamt – einschreiten muss;
7. ob es zutreffend ist, dass für eine Weiterbeschäftigung in einer Kita oder für die Arbeit mit Kindern es arbeits- und aufsichtsrechtlich unschädlich ist, wenn ein Mitarbeiter – ggf. beliebig viele – Straftaten begeht, Hauptsache keine der Straftaten ist geeignet, das Wohl von Kindern unmittelbar zu beeinträchtigen;
8. ob es für eine Ungeeignetheit zur beruflichen Kindererziehung ausreicht, wenn Ereignisse und Entwicklungen eintreten, die das Wohl der Kinder (nur) beeinträchtigen könnten, und wo dies gesetzlich niedergelegt ist;
9. ob sie einen mehrfachen Straftäter generell für geeignet hält, Kinder zu erziehen, die nicht die eigenen sind;
10. wie viele Mitarbeiter von Kitas und Kindergärten in den Jahren 2017 bis aktuell pro Jahr nach Kenntnis des Landesjugendamts, des Sozialministeriums oder anderer staatlicher Stellen wegen der Begehung von Straftaten entlassen wurden (unter Hinweis auf angeblich ca. 6 Meldungen pro Jahr nach einem Bericht der Stuttgarter Nachrichten).

06. 08. 2020

Rottmann, Stein, Gögel, Dr. Balzer, Senger AfD

Begründung

In den Stuttgarter Nachrichten vom 6. August 2018 wurde enthüllt, dass die evangelische Kirche einen Kita-Erzieher – damals stellvertretender Leiter der Kita – beschäftigt, der zu den führenden Köpfen der linken Szene in Stuttgart gehört und mehrfach einschlägig vorbestraft ist, unter anderem wegen gefährlicher Körperverletzung. Auf Videos im Internet ist zu sehen, wie der Mann sich auf einer Demo mit einem Polizisten anlegt und eine Razzia der Polizei nach den G-20-Krawallen in Hamburg als „Repression“ anprangert.

Nach Angaben aus Sicherheits- und Justizkreisen ist er zwischen 2011 und 2016 „mehr als ein Dutzend mal“ mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Unter anderem wurde er 2012 zu einer sechsmonatigen Bewährungsstrafe wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt; 2017 habe ihn das Stuttgarter Amtsgericht erneut zu zehn Monaten auf Bewährung verurteilt.

Am 17. August 2018 schreiben die Stuttgarter Nachrichten:

„Einen öffentlichen Aufschrei dürfte es gegen Hans G. wohl auch nicht geben, denn Linksextremisten werden relativ nachsichtig behandelt, kämpfen sie doch nach eigener Darstellung für eine bessere Welt. ‚Wenn es ein Rechtsextremist wäre‘, beschreibt ein Beamter das Problem, ‚hätte sich um die Kita längst eine Menschenkette gebildet.‘“

Am 24. August 2018 wurde gemeldet, dass der Mann Kita-Erzieher bleibt, nachdem mit ihm „ein Gespräch“ geführt worden sei. Allerdings hatten sich Gewerkschaften, Kirchenleute und linke Politiker mit ihm solidarisiert. In der Tat existiert eine Internetseite (solidaritaetmitjens), auf der alles, was in der linksfaschistischen gewaltorientierten, in der kommunistischen und anarchistischen Szene Rang und Namen hat, ihn unterstützt, auch SPD und GRÜNE.

Der Mann habe versprochen, künftig auf Gewalt zu verzichten.

Thomas Blenke MdL von der CDU-Fraktion im Landtag forderte die Kirche auf, den Erzieher zu entlassen; es sei „nicht akzeptabel, dass Extremisten – gleich welcher Couleur – als Erzieher auf unsere Kinder losgelassen werden“. Des Weiteren

sei nicht geeignet, als Erzieher zu arbeiten, wer sich von solcher Gewalt nicht distanzieren oder sie gar gutheißen (gemeint waren die Gewaltexzesse auf dem G20-Gipfel in Hamburg).

In rechtlicher Hinsicht wurde die Sache so dargestellt, dass die Kita-Leitung alle fünf Jahre ein (erweitertes) Führungszeugnis verlange. Dort aufgelistete Straftaten dürften allerdings nur verwendet werden, wenn die begründete Sorge besteht, dass sich das kriminelle Verhalten auch auf die Arbeit negativ auswirke.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. September 2020 Nr. 4-0141.5/16/8628/ nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten sensible personenbezogene Daten. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration sowie das Ministerium der Justiz und für Europa gehen davon aus, dass der Landtag zum Schutz dieser personenbezogenen Daten erforderliche Maßnahmen ergreift, insbesondere im Hinblick auf eine (Nicht-)Veröffentlichung der aufgrund der bisherigen Berichterstattung reanonymisierbaren Daten in dieser Drucksache.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. ob der Erzieher J. H., der 2018 als Linksextremist geoutet wurde, in der Stuttgarter Kita mittlerweile zum Kita-Leiter aufgestiegen oder immer noch stellvertretender Kita-Leiter ist (Hinweis: in „Kontext“ Ausgabe 387 lässt sich o. g. Person mit Klarnamen und dahingehend ein, dass „natürlich öffentlich diskutiert werden [könne], ob ein vorbestrafter Erzieher tragbar ist“);

Zu 1.:

Dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) – Landesjugendamt – ist bekannt, dass J. H. bis heute weiterhin als Fachkraft in derselben Einrichtung tätig ist. Im Übrigen liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

2. in welcher vom Verfassungsschutz beobachteten linksextremen Vereinigung er war oder ist, nachdem er zu den „führenden Köpfen“ der Stuttgarter Linksextremen gehört;

Zu 2.:

Dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) ist jüngere Presseberichterstattung bekannt, wonach J. H. Aktiver des „Linken Zentrums Lilo Herrmann“ in Stuttgart ist. Das „Linke Zentrum Lilo Herrmann“ dient unter anderem auch den vom LfV beobachteten linksextremen Vereinigungen als Anlaufstelle.

3. ob gegen den Mann seit 2017 neue strafrechtliche oder polizeiliche Ermittlungen wegen linksextremer oder sonstiger Gewalt-Straftaten geführt oder eingeleitet wurden oder er erneut wegen solcher Taten verurteilt wurde;

Zu 3.:

Hinweis:

Siehe Vorbemerkung.

4. ob zu den Erlaubnisvoraussetzungen für den Betrieb einer Kita nach § 45 III Nummer 2 SGB VIII (Prüfung der Eignung des Personals anhand von erweiterten Führungszeugnissen) gehört, dass diese Führungszeugnisse keine Einträge aufweisen, mit anderen Worten, wird in der Praxis eine Erlaubnis auch erteilt, wenn das Führungszeugnis eines Mitarbeiters Einträge wegen Körperverletzung außerhalb der Sphäre von Kindern aufweist, oder wird dann die Erlaubnis nur erteilt unter der Bedingung, dass der beabsichtigte Mitarbeiter nicht beschäftigt wird;

Zu 4.:

Der Träger bestätigt im Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis, dass ihm gemäß § 45 Absatz 3 Nr. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hinsichtlich der Eignung des Personals die aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweise vorliegen und von ihm geprüft wurden. Er bestätigt ebenfalls, dass er bei der Einstellung neuer Mitarbeiter Führungszeugnisse nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz verlangt, diese prüft und in regelmäßigen Abständen erneut anfordert und ebenfalls prüft. Es ist vom Träger sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt sind. Der Straftatbestand der Körperverletzung nach § 223 StGB ist in § 72 a SGB VIII nicht aufgeführt.

5. ob ein Arbeitgeber – hier die evangelische Kirche – daran gehindert ist, in kürzeren Abständen als fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis von Mitarbeitern zu verlangen;

Zu 5.:

Die arbeitsrechtliche Vorlagepflicht findet ihren Rechtsgrund in § 72 a SGB VIII. Nach § 72 a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII soll in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis eingeholt werden. Der Gesetzgeber hat hierfür keine Zeiträume festgelegt. Da nach der erstmaligen Vorlage des Führungszeugnisses begangene Straftaten nicht automatisch gemeldet werden, soll die Vorlage des Führungszeugnisses regelmäßig wiederholt werden, um die Schutzwirkung der Norm gewährleisten zu können. In der Praxis wird häufig ein Fünf-Jahres-Zeitraum angewandt, dieser ist jedoch nicht zwingend. So sind auch kürzere Abstände möglich. Insbesondere bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte in Bezug auf relevante Straftatbestände sollte ein Arbeitgeber unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis verlangen.

6. ob es für die Arbeit in einer Kita unschädlich ist, wenn ein Mitarbeiter wegen Gewaltstraftaten mehrfach verurteilt wird, oder ob in diesem Fall die Aufsichtsbehörde – hier wohl das Landesjugendamt – einschreiten muss;

Zu 6.:

Kommt es in Einrichtungen zu Ereignissen oder Entwicklungen nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung zu beeinträchtigen, ist das Landesjugendamt zur Prüfung verpflichtet. Das Landesjugendamt wird bei allen entsprechenden Meldungen tätig. Werden nach Eingang einer Meldung bei der örtlichen Prüfung oder aufgrund anderer Umstände in der Einrichtung Mängel festgestellt, so gebietet der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abzuwägen, welche Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist. Die Beratung oder der Eingriff richten sich somit immer nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Grundsätzlich gibt es hierzu eine abgestufte Vorgehensweise

(§ 45 Absatz 6, 7 SGB VIII). Zunächst wird der Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Die erforderlichen Maßnahmen erfolgen in der Regel bereits von Seiten des Trägers oder nach Empfehlung oder Auflage durch das Landesjugendamt. Ist der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage, innerhalb einer angemessenen Frist die Gefährdung zu beseitigen, muss das Landesjugendamt als zuständige Behörde einschreiten. Auf ein Verschulden des Trägers kommt es hierbei nicht an, sondern auf die objektive Gefährdung des Kindeswohls.

Bei Eingang einer Mitteilung in Strafsachen (MiStra), die von der Staatsanwaltschaft an das Landesjugendamt übersandt wird, wird u. a. geprüft, ob der Träger die ggf. erforderlichen Maßnahmen bereits in eigener Verantwortung umgesetzt hat. Das Landesjugendamt prüft darüber hinaus, ob die personellen Voraussetzungen für den Betrieb (weiterhin) erfüllt sind und das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Inwieweit eine Straftat Einfluss auf die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe hat, hängt daher maßgeblich daran, ob es sich um eine Straftat handelt, die in § 72 a SGB VIII aufgeführt ist. Straftaten, die darin nicht benannt sind, führen nicht zwingend zu einem Tätigkeitsausschluss. Sie können jedoch, je nach Straftat, andere Maßnahmen zur Folge haben.

7. ob es zutreffend ist, dass für eine Weiterbeschäftigung in einer Kita oder für die Arbeit mit Kindern es arbeits- und aufsichtsrechtlich unschädlich ist, wenn ein Mitarbeiter – ggf. beliebig viele – Straftaten begeht, Hauptsache keine der Straftaten ist geeignet, das Wohl von Kindern unmittelbar zu beeinträchtigen;

Zu 7.:

Allgemein gelten im Arbeitsrecht folgende Grundsätze:

Hat ein Arbeitnehmer eine Straftat begangen, ist hinsichtlich der Rechtfertigung einer verhaltensbedingten Kündigung danach zu unterscheiden, ob es sich um eine Straftat gegenüber dem Arbeitgeber handelt, ob die Straftat im Zusammenhang mit der Arbeit begangen wurde oder ob es sich um eine begangene Straftat außerhalb des Arbeitsverhältnisses handelt. Straftaten, die ein Arbeitnehmer außerhalb des Arbeitsverhältnisses begeht, sind in der Regel nicht dazu geeignet, eine verhaltensbedingte Kündigung zu rechtfertigen. Denn wenn ein Arbeitnehmer eine Straftat begeht, die nicht im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis steht, verletzt er keine Pflicht aus dem Arbeitsvertrag. Eine im privaten Bereich begangene Straftat kann aber unter Umständen einen personenbedingten Kündigungsgrund begründen, wenn durch die Straftat deutlich wird, dass der Arbeitnehmer für die von ihm geschuldete Arbeitsleistung ungeeignet ist. Dabei hängt die konkrete arbeitsrechtliche Bewertung von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu den Ziffern 4 und 6 Bezug genommen.

8. ob es für eine Ungeeignetheit zur beruflichen Kindererziehung ausreicht, wenn Ereignisse und Entwicklungen eintreten, die das Wohl der Kinder (nur) beeinträchtigen könnten, und wo dies gesetzlich niedergelegt ist;

Zu 8.:

Seit dem 1. Januar 2012 sind bereits Ereignisse oder Entwicklungen nach § 47 SGB VIII anzeigepflichtig, die nicht sofort Folgen haben, aber zu einer Beeinträchtigung führen können und beispielsweise im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen. Dies umfasst auch Entwicklungen, die über einen gewissen Zeitraum anhalten und sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise auswirken können oder zu den oben genannten Ereignissen führen können. Dies ermöglicht der Aufsichtsbehörde, frühzeitig mit dem Träger in Kontakt zu treten.

Die Formulierung „Ungeeignetheit zur beruflichen Kindererziehung“ ist gesetzlich nicht definiert. Im Rahmen einer Mängelfeststellung werden mit dem Träger der Einrichtung unterschiedliche Maßnahmen vereinbart, um das Wohl der Kinder in der Einrichtung sicherzustellen. Erst wenn der Träger diese nicht umsetzt, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung sicherzustellen, kann bspw. eine Tätigkeitsuntersagung nach § 48 SGB VIII durch das Landesjugendamt ausgesprochen werden.

9. ob sie einen mehrfachen Straftäter generell für geeignet hält, Kinder zu erziehen, die nicht die eigenen sind;

Zu 9.:

Eine generelle Aussage kann hierzu nicht getroffen werden, da sich die Anfrage weder auf eine konkrete Fallkonstellation noch auf eine definierte Straftat bezieht. Im Übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, dass das in Kindertageseinrichtungen beschäftigte Personal vom jeweiligen Träger eingestellt wird und diesem als Arbeitgeber das Personalmanagement und die personelle Entscheidungsbefugnis obliegt.

10. wie viele Mitarbeiter von Kitas und Kindergärten in den Jahren 2017 bis aktuell pro Jahr nach Kenntnis des Landesjugendamts, des Sozialministeriums oder anderer staatlicher Stellen wegen der Begehung von Straftaten entlassen wurden (unter Hinweis auf angeblich ca. 6 Meldungen pro Jahr nach einem Bericht der Stuttgarter Nachrichten).

Zu 10.:

Im Jahr 2017 haben im Rahmen des Meldeverfahrens fünf Einrichtungen einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter gekündigt, um das Wohl der Kinder auch weiterhin gewährleisten zu können. In den Jahren 2018 und 2019 waren es jeweils 18 Einrichtungen, die diese Maßnahme ergriffen haben.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration